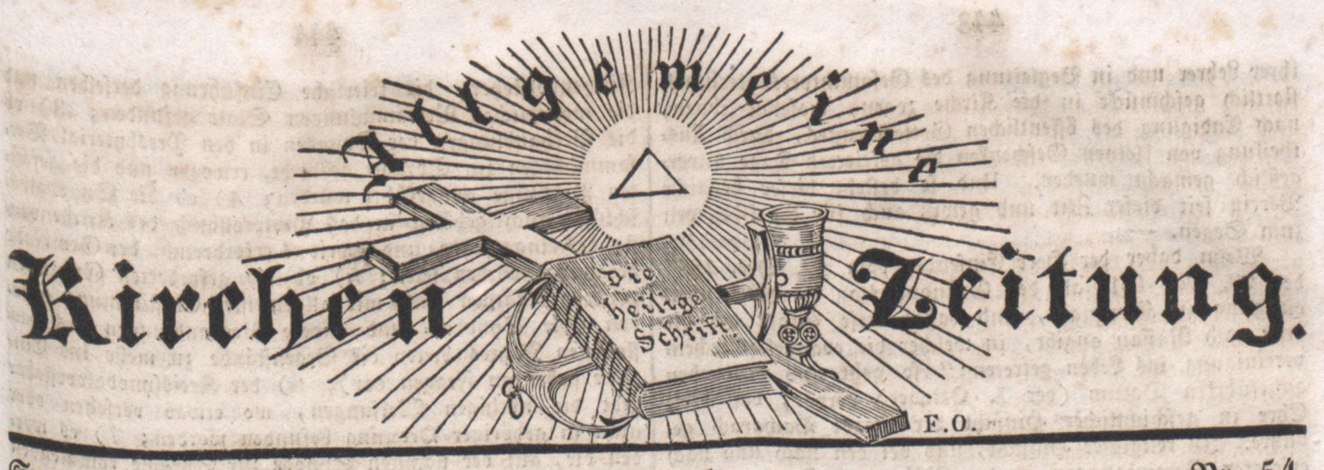


Sonntag den 8. Mai 1825. Nr. 54.

Quis nescit, primam esse historiae legem, ne quid falsi dicere audeat?
Cicero.

Evangelische Kirchenvereinigung in Bacharach.

* In Nr. 6. der A. K. Z. findet sich eine Berichtigung des in Nr. 143. v. J. mitgetheilten allgemeinen Berichtes über die evangelische Kirchenvereinigung; Kreuznach, am 19. Decbr. 1824. mit dem Motto: Suum cuique! — In dem allgemeinen Berichte über die Kirchenvereinigung wird gesagt: „Auf Nassau folgte die kurhessische Provinz Hanau." — Der Herr Eins. findet sich veranlaßt, eine Berichtigung dieser allgemeinen Anzeige aus den Gründen ergehen lassen zu müssen, „weil die A. K. Z. ein Archiv für die gegenwärtige und künftige Kirchengeschichte, und ein so wichtiges Ereigniß, wie die evangelische Kirchenvereinigung sei, mit möglichster Treue für die Folgezeit aufgezeichnet werden müsse."

Wahr ist es, daß der edle und schöne Geist, der Kreuznachs Einwohner beseelt, wovon die Nachbarstädte und Dörfer so viele und nachahmungswürdige Beispiele theilnehmend sahen, bei der Kirchenvereinigung durch die Leitung seiner würdigen Prediger sich laut aussprach und an den Tag legte. Die angeführten Ehrenmitglieder haben sich bei dieser so vielen Segen bringenden Angelegenheit, so wie bei mancher andern ein bleibendes Denkmal des Ruhmes und Dankes bei ihren Zeitgenossen und der Nachwelt durch ihren bethätigten Eifer erworben. — Allein, wenn die angeführten Ursachen die Veranlassung zur Berichtigung der allgemeinen Anzeige sind, „daß nämlich die A. K. Z. ein Archiv für die gegenwärtige und künftige Kirchengeschichte, und ein so wichtiges Ereigniß, wie die evangelische Kirchenvereinigung ist, mit möglichster Treue für die Folgezeit aufgezeichnet werden soll," so hält sich Einsender dieses, aber aus keiner andern, als obenangeführten Ursachen, verpflichtet, eine Berichtigung der Angabe: „Nach Nassau war also Kreuznach die erste Stadt, in welcher die evangelische Kirchenvereinigung ins Leben trat;" in der vielgelesenen A. K. Z. machen zu müssen.

Unter allen Städten des Großherzogthums Niederrhein, und folglich auch nach Nassau's Kirchenvereinigung, war Bacharach am Rhein die erste Stadt, in welcher die Vereinigung der beiden evangelischen Kirchen anerkannt und gegründet wurde. Die Kirchenvereinigung zu Bacharach hatte schon den 7. October 1817 Statt; wie dieses die Vereinigungsurkunde von demselben Tage ausweiset, die am nämlichen an das hochlöbliche Consistorium des Großherzogthums Niederrhein einiger kirchlichen Einrichtungen wegen, besonders aber wegen Besoldungs-Emolumenten, die aus dem vereinigten Kirchenvermögen bestritten werden sollten, zur Ansicht und Begutachtung in Abschrift eingesandt wurde. Den 27. Oct. 1817 ertheilte das Consistorium des Großherzogthums Niederrhein unter den schmeichelhaftesten Ausdrücken mit Anerkennung aller in der Vereinigungsurkunde entworfenen Stipulationen seinen ganzen Beifall und Zustimmung; worauf denn am 31. October die Gründung der Kirchenvereinigung von den beiden vorhin getrennten evangelischen Gemeinden in der großen und schönen reform. Petruskirche, als jetziger Hauptkirche der evangelischen Gesammtgemeinde, in echt brüderlichem und christlichem Sinne bei der Feier des heil. Abendmahls gefeiert wurde.

Alle zu Bacharach wohnende königl. evangel. Beamten nahmen mit der evangelischen Gesammtgemeinde an dieser feierlichen Handlung Theil; und wenn nur drei Glieder von der vorhin luther. Gemeinde sich davon ausschlossen, so geschah dieß aus keiner andern Ursache, als weil der vorhin luther. Prediger Streuber ihre unlautern Absichten, das luth. Kirchenvermögen, durch fromme Vorfahren gestiftet, welches dieselben nun als ein Eigenthum einzelner Individuen und der jetzt lebenden Mitglieder der Gemeinde betrachteten, und daher unter sich zu theilen beabsichtigten, tadelte und die Theilung verweigerte. Der Ausschluß dieser Wenigen an der allgemeinen Theilnahme der festlichen Feier war also nicht religiöser Scrupel, sondern unbefriedigte und fehlgeschlagene Erbschaftslust.

Der 1. Novbr. 1817 war ein festlicher Tag für die Schuljugend, nach der allerhöchsten Anordnung, an welchem die Kinder der vereinigten Gemeinde, unter der Leitung

ihrer Lehrer und in Begleitung des Gesammtpresbyteriums, stattlich geschmückt in die Kirche zogen, woselbst ihnen, nach Endigung des öffentlichen Gottesdienstes, durch Austheilung von kleinen Geschenken die gefeierten Tage unvergeßlich gemacht wurden. Und so besteht dieser herrliche Verein seit dieser Zeit und gewiß auch für die Nachwelt zum Segen. —

Wenn daher der Herr Einsender vom 19. Dec. 1824 den 29. Oct. 1817 als den Gründungstag der Kirchenvereinigung zu Kreuznach, und daher diese Stadt als die erste nach Nassau angibt, in welcher die evangel. Kirchenvereinigung ins Leben getreten;" so geht aus dem oben angeführten Datum (der 7. October) hervor, daß diese Ehre in geschichtlicher Hinsicht der Stadt Bacharach gebühre. In religiöser Hinsicht, und bei den nach und nach erfolgten Vereinigungen in der Nähe und Ferne, finden wohl die Worte Jesu, Matth. 20, 16. Statt, denn die Nachwelt wird eben so eines herrlichen Werkes sich freuen und segnen, wodurch so manchem bürgerlichen, und wohl auch nicht selten manchem häuslichen Zwiste, der verschiedenen Religionsmeinungen wegen, ein Ende gemacht wurde, und die Namen Aller mit Hochachtung nennen, welche zur Entstehung und Förderung dieses Werkes beigetragen.

. . . ch im April 1825. P. G.

** Kirchenvisitations-Ordnung für die Gemeinde der märkischen Gesammtsynode. *)

1) Die Kirchenvisitation wird in jedem Jahre vor der Versammlung der Kreissynode in jeder Gemeinde gehalten.

2) Der erste Kreissynodalvorsteher ist zur Haltung derselben verpflichtet. — Im Falle einer Verhinderung kann er den zweiten Vorsteher, und nächst diesem auch einen andern Prediger der Kreissynode, der früherhin schon Mitglied des Vorstandes war, zu seinem Stellvertreter ernennen.

3) Dieser Stellvertreter muß durch eine, von dem ersten Vorsteher ausgestellte und mit dem Synodalsiegel versehene, Vollmacht zu diesem Geschäffte beauftragt werden.

4) Der Tag der Kirchenvisitation wird kürzestens acht Tage vorher dem betreffenden Presbyterium in einem Schreiben bekannt gemacht, welches zugleich die Stunde der Zusammenkunft desselben bestimmt. Zu der, von dem Vorsteher bestimmten Stunde versammelt sich das Presbyterium, in welchem der Kreissynodalvorsteher den Vorsitz führt, die Verhandlungen eröffnet und sie leitet.

5) Dieselben nehmen folgenden Gang:

a) Von dem Präses des Kirchenvorstandes werden dem Synodalvorsteher das Lagerbuch der Gemeinde, die Kirchenbücher, das Protocollbuch des Presbyteriums und die zuletzt abgenommene und abgeschlossene Kirchenrechnung vorgelegt, damit dieser sich davon überzeuge, daß diese schriftlichen Nachrichten und Documente der Gemeinde in Ordnung seien.

b) Speciell wird das Protocollbuch des Presbyteriums durchgegangen, und es hat der Synodalvorsteher dabei nachzusehen, 1) ob die Presbyterialordnung in dasselbe eingetragen, dem Kirchenvorstande bekannt gemacht, und von ihnen befolgt werde; 2) ob der gesetzliche Wechsel der

*) s. A. K. Z. 1825. Nr. 20. S. 159.

Kirchenvorsteher, die feierliche Einführung derselben und die monatlichen Versammlungen Statt gefunden; 3) ob die Verhandlungen der Synoden in den Presbyterial-Versammlungen zur Sprache gebracht, erwogen und die gefaßten Beschlüsse ausgeführt wurden; 4) ob die Synodalbeschlüsse auch gehörig in das Protocollbuch des Kirchenvorstandes eingetragen, und soweit es erforderlich, der Gemeinde bekannt geworden seien; 5) ob die geforderten Gutachten gehörig berathen und mit allgemeiner Einstimmung gegeben (die Synodal- und andere Verhandlungen des verflossenen Jahres bieten die Gegenstände zu mehr ins Einzelne gehenden Fragen dar); 6) der Kreissynodalvorsteher gibt die nöthigen Weisungen, wo etwas versehen oder nicht in gehöriger Ordnung befunden worden; 7) es werden die, auf der nächsten Synode zur Sprache kommenden Gegenstände, so weit sie dem Kreissynodal-Vorsteher bekannt sind, beredet.

c) Der Kreissynodalvorsteher erkundigt sich nach der unter den Gemeindegliedern herrschenden kirchlichen Ordnung, wobei folgende Gegenstände zu berücksichtigen: 1) Theilnahme am Gottesdienste und der Feier des heil. Abendmahls: ob sie zahlreich, andächtig, wirksam, ob Unordnungen, Geräusch 2c. Statt finden; 2) Besuch des Schul- und Religionsunterrichts von den Kindern; 3) herrschende Vorurtheile, abergläubige Meinungen, sittenlose, lasterhafte, unanständige oder auch nur schädliche, der Gesundheit oder dem Wohlstande nachtheilige Sitten, Gewohnheiten, vornehmlich in Beziehung auf die Vorschriften der Religion und bei kirchlichen Handlungen und Feierlichkeiten (als Taufen, Trauungen 2c.); 4) Was von Seiten des Presbyteriums geschehen sei, um eine andächtige und wirksame Theilnahme am Gottesdienste zu befördern, einen fleißigen Besuch des Schul- und Religionsunterrichts zu bewirken und den sub 3 angeführten Uebeln zu steuern? In wie weit ihre Bemühungen wirksam gewesen? Welche Hindernisse denselben im Wege stehen? Welche Beschlüsse sie etwa wünschten, die auf der nächsten Kreissynode zum Vortrage gebracht werden möchten? 5) Es wird das Verzeichniß der zuletzt Confirmirten durchgegangen, so wie das bei der Prüfung derselben vor dem Kirchenvorstande aufgenommene Protocoll. Eine Veränderung in der Wahl des Lehrbuchs, oder der zum Religionsunterrichte bestimmten Stunden wird angezeigt, nebst den dazu bestimmenden Gründen.

d) Der Kreissynodalvorsteher erkundigt sich nach dem äußern Zustande der Gemeinde; 1) ob sie zu- oder abgenommen an Zahl; 2) Beschaffenheit der kirchlichen Gebäude; 3) Streitigkeiten über Bänke, Begräbnißplätze 2c. unter den Gemeindegliedern; 4) Streitigkeiten mit benachbarten Gemeinden über Parochialgerechtsame 2c.; 5) Verhältniß mit den zunächst liegenden katholischen Gemeinden. In Beziehung auf diese Gegenstände sucht der Synodalvorsteher durch Ermahnung, Rath und Vermittelung entweder Friede herzustellen, oder sonst der Gemeinde förderlich zu werden.

e) Der Kreissynodalvorsteher begibt sich mit dem Kirchenvorstande in die Schule. Es werden ihm daselbst die an dem Religionsunterrichte theilnehmenden Kinder vorgestellt, mit welchen er eine Prüfung, sich auf die Bibel und Bekanntschaft mit biblischen Sprüchen und Geschichten

beziehend, anstellt, wie er denn auch bei dieser Gelegenheit nachfragt, wie es mit dem Gesangunterrichte gehalten würde.

6) Mißhelligkeiten unter den Gliedern des Kirchenvorstandes oder Klagen über Vergehungen einzelner unter ihnen werden bei dem Kreissynodalvorsteher zum Vortrage gebracht, und kann solches am zweckmäßigsten bei der Kirchenvisitation geschehen. Er sucht dieselben zu vermitteln und auszugleichen, oder durch Ermahnung und Bitte die Ursache der Beschwerde zu heben, und nur, wenn ihm dieses nicht gelingt, oder der Gegenstand selbst von solcher Wichtigkeit ist, daß er eine ernstere Behandlung erfordert, bringt er ihn auf der Kreissynode zum Vortrage, oder zieht die beiden andern Glieder des Kreissynodalvorstandes in Hinsicht desselben zu Rathe.

7) Ueberhaupt darf die Kreissynode nicht eher eine Beschwerdeführung annehmen, bis der Synodalvorsteher bezeugt, daß sie bei ihm zum Vortrage gebracht worden und von ihm nicht habe ausgeglichen werden können.

8) Ueber alle bei der Kirchenvisitation vorkommende Gegenstände und Verhandlungen wird nach der Folgereihe dieser Kirchenvisitationsordnung, und mit Bezugnahme auf die §§. derselben, ein Protocoll in zwei Exemplaren aufgenommen. Ein Exemplar wird in das Protocollbuch jedes Presbyteriums eingeschrieben, das andere dient dem Kreissynodalvorsteher als Anlage zu seinem Vortrage auf der Kreissynode.

9) Außer diesen gewöhnlichen und allgemeinen Kirchenvisitationen werden auch besondere gehalten, wenn Gesetzwidrigkeiten und Unordnungen in einzelnen Gemeinden vorfallen, deren Untersuchung und Schlichtung nicht bis zur allgemeinen Kirchenvisitation verschoben werden können.

10) Diese besondere Kirchenvisitationen finden Statt nach eigenem Gutfinden des Kreisvorstehers, oder auf Auftrag des Vorstehers der Gesammtsynode.

11) Fordert es die Wichtigkeit oder Dringlichkeit der Sache, so kann der Kreisvorsteher nach gehaltener Untersuchung die Kreissynode auch außer der gewöhnlichen Zeit versammeln, und bei derselben den Gegenstand der Verhandlungen zum Vortrage bringen.

12) Die Vorträge des Kreissynodalvorstehers, insofern sie sich auf den Zustand der Gemeinde beziehen, müssen sich auf die Kirchenvisitationsprotocolle gründen, weßhalb sie auch demselben als Anlage beizufügen sind. — Ein Exemplar der Kirchenvisitationsordnung muß sich in jedem Presbyterialarchive finden.

Kirchliche Architektur.

* Der königl. baierische Oberbaurath von Klenze in München hat eine Anweisung zur Architectur des christlichen Cultus, mit 40 Abdrücken versehen, herausgegeben. Da dieses Werk von dem königl. Staatsministerium in zahlreichen Exemplaren an die städtischen Behörden und Landgerichte vertheilt worden ist, so erhellt daraus, daß die Baurisse als Muster bei Erbauung neuer Kirchen dienen sollen. Außer dem Vorworte geht eine ausführliche Einleitung voraus, die sich über die frühern Beziehungen der Religionen zum Christenthume verbreitet. Der Verf. nimmt an, daß zur Zeit der Geb. Christi, wie in den andern zum römischen

Reiche gehörigen Provinzen, so auch in Judäa alles Aeußerliche der Orte und Personen griechisch und römisch gestaltet war, und dieser Geschmack auch noch in jenen Jahrhunderten vorherrschend blieb, in denen das Christenthum noch im Kampfe mit den damaligen Weltbeherrschern sich befand. Als die Christen ihren Gottesdienst öffentlich halten durften, konnten sie nichts anders dazu wählen, als griechische oder römische Häuser, Tempel oder Basiliken. So blieb es in der christlichen Liturgik während der ersten Bildungsepoche bis zum 6ten Jahrhunderte. Die Form der neuerbauten christlichen Kirchen sei von den Basiliken hergenommen, die ein Langhaus mit Säulen, ein Querschiff für die Advocaten, eine tiefe Nische, dem Langhause gegenüber, für die Richter hatten.

Neben diesen, in Kreuzform bestehenden, Basilikakirchen im Occident bildete sich im Oriente, namentlich in Constantinopel, ein anderes Schema, nämlich das der gewölbten Kuppelkirchen aus, welches der Verf. aus den großen Sälen der Bäder und Gymnasien herleitet. Indessen traten vielerlei Umgestaltungen, Uebertreibungen oder Verstümmlungen hinzu, und bildeten Baustyle, deren Ableitung schwer zu bestimmen ist. Der Name „gothische Bauart", die sich daraus im Mittelalter ausbildete, hält der Verf. für unrichtig, und will sie die „christlich-hierarchische" genannt wissen, weil er, die andern gewohnten Herleitungen verschmähend, die Entstehung dieses Styls darin sucht, daß sich das ganze intellectuelle Streben jenes Zeitalters in dem vestgewurzelten, und hoch emporgewachsenen Stamme der Hierarchie concentrirte. Die Spitzfindigkeiten der Scholastik und Dogmatik, welche diesen Stamm umschlangen, und die in seinem Girfel wundersames Geranke trieben; dann derselbe Geist, welcher dialektische und scholastische Subtilitäten der Bibelauslegung zu starken Stützen hierarchischer Gewalt verband, vereinigte, wie der Verf. dafür hält, die zarten Rohrsäulchen und Stengel zu vesten Stützen am ungeheuren Dome, und verflocht die phantastischen Zierden zu bewundrungswerthen Bauwerken. Dieselbe Klugheit, welche damals der Menschen Auge stets nach dem Himmel emporlenkte, um desto unbeachteter auf Erden schalten und herrschen zu können, thürmte diese Säulchen und Giebel und Fenster und Zierden als Thürme bis zu den Wolken empor. Dieses sind die Ansichten des Verf. — So wären also die herrlichen Bauwerke des Mittelalters nicht die Frucht großer Conceptionen, die nur in einem reinen, klaren, von dem Bilde des Erhabenen und Heiligen durchdrungenen Geiste entstehen können; sondern lediglich die Erzeugnisse einer schlau berechneten Klugheit, um dem Wahne Nahrung zu geben, und den freien Blick, der das Himmlische wie das Irdische im rechten Lichte zu erfassen strebt, mit trüber Täuschung hinzuhalten. — Mit dieser Deutung wird sich nicht leicht Jemand befreunden, der den herrlichen Ausdruck so vieler Kunstwerke aus jener Zeit bewunderte, ohne deßhalb auch das Fehlerhafte, welches sich mit jedem Geschmacke zu verbinden weis, als vorzüglich erheben zu wollen. — Der sogenannte gothische Baustyl wird überhaupt von dem Verf. mit vielem Tadel belegt; es gehört aber nicht zu dem Zwecke dieser Blätter, diese tadelnden Seitenblicke mit technischen Gründen, welches wir den Architekten überlassen müssen, zu beleuchten und zu bekämpfen.

Zunächst richten wir unsere Blicke auf die Art, wie der Verf. die Erfordernisse des Cultus berücksichtigt hat. Wir können nicht in Abrede stellen, daß auf Alles, was der katholische Religionscultus verlangt, sorgfältig geachtet wurde, dagegen wird der protestantische Cultus nur im Vorbeigehen berührt und der Architekt, welcher sich in diesem Werke Raths erholen wollte, wie er den Plan für eine protest. Kirche schön, würdig und zweckmäßig, auch hinsichtlich der gottesdienstlichen Handlungen entwürfe, würde wenig Aufschluß finden. — Wenn auch der protestant. Gottesdienst keine Opferhandlung in sich begreift, so hat er deßhalb nicht weniger seine heiligen Handlungen, die am Altare vorgenommen werden, und die Forderung, daß diese Hauptstelle von Allen könne gesehen, daß auch die Worte des Geistlichen wo möglich können verstanden werden, bleibt immer eine eben so wichtige Aufgabe für den Architekten, als die Stellung der Kanzel. — Nur bei Veranlassung der Kanzel erwähnt der Verf. des protest. Cultus, indem er S. 25 sagt: „In kleinen prot. Kirchen ist vielleicht der beßte Platz der Kanzel über dem Altartische, wo jedoch der kathol. Ritus sie anzubringen verbietet.“ Hieße es, hinter dem Altare, wie sie in dem evangel. Bethause zu München, oder in andern Kirchen angebracht ist, so ließe sich die Anordnung entschuldigen; allein den Uebelstand, welchen man leider in so vielen neuerbauten evangel. Landkirchen antrifft, daß der Altar nur der Träger oder das Fußgestelle der Kanzel ist, möchten wir nicht von Architekten fortgepflanzt wissen. Wird auch der Altar nicht gerade als ein Heiligthum betrachtet, so ist er doch, wegen der heiligen Handlungen, für die er bestimmt ist, die Hauptstelle der Kirche, die auf keine Weise als ein Angehängtes, einem andern dienend, untergeordnet sein soll. Das Würdige, welches durchaus keine störende Nebenvorstellungen zuläßt, sollte stets beachtet, und daher auch in den evangel. Kirchen der Altar als der ideale Mittelpunkt des ganzen Kirchengebäudes betrachtet werden. — Ueberhaupt wird Jeder, dem Functionen als Prediger obliegen, schon erfahren haben, daß es in großen Kirchen von entschiedenem Nachtheile sei, wenn die Kanzel in der Mitte des Hintergrundes angebracht, und der Redner in das lange Schiff hinzusprechen genöthigt ist. Bei aller Anstrengung wird er schwer verstanden. Wo aber, wie in allen ältern Kirchen, die Kanzel an der Seite steht, und die Schallstrahlen sich an der entgegenstehenden Wand oder Säule zertheilen, da ist der guten Sache mehr Vorschub geleistet, wenn gleich die Symmetrie dadurch nicht ganz erreicht wird.

Diese Bemerkungen glauben wir, hinsichtlich des genannten Werkes, machen zu müssen, da die Erbauung evangelischer Kirchen in einem Reiche, welches gegen eine Million evangelischer Einwohner zählt, doch auch öfters vorkommt.

P. G.

M i s c e l l e n.

* Baiern. In Nr. 15. der A. K. Z. d. J. ist eine Nachricht über die Candidatenprüfungen in Baiern enthalten, welche gegen eine frühere, in diesen Blättern mitgetheilte (der zufolge

das Examen pro candid. nach Nürnberg verlegt, und unter Zuziehung eines Professors der Theologie aus Erlangen gehalten werden sollte) gerichtet zu sein scheint. Der Eins. eifert gegen eine Theilnahme der theolog. Professoren an den neu zu organisirenden Candidatenprüfungen (vielleicht glaubend, es werde in Erlangen selbst eine solche gewünscht — worin er gewaltig irrt) und behauptet: „es ist nicht ihre (der theol. Facultät) Sache, die Studirenden durch eine Endeprüfung zu absolviren, sondern sie soll sie nach dem neuesten k. Befehle (der aber durch eine Vorstellung der th. Facultät selbst veranlaßt wurde) blos durch eine Aufnahmsprüfung kennen lernen.“ Zur Zeit ist es aber allerdings noch Sache der theol. Facultät, die Studirenden durch eine Endeprüfung zu absolviren, und der Eins. hätte nicht erstes Examen (pro licentia concionandi) mit Endeprüfung verwechseln sollen. Was übrigens der Eins. (nachdem er so die theolog. Facultät in ihre Schranken gewiesen hat) von gelehrten Consistorialräthen, von examinirenden Gymnasialrectoren u. dgl. sagt, darüber ist Schreiber dieses im Allgemeinen einverstanden, obschon solche gelehrte Geistliche und wahrhaft theol. Schulrectoren, wie der Einsender im Sinne hat, immer Ausnahmen bleiben werden, und man wohl bei denjenigen, welche der theologischen Wissenschaft ihr Leben ausschließlich widmen, in der Regel die zu einem wissenschaftlichen Examinator erforderlichen Eigenschaften sicherer erwarten darf. Wie die Candidatenprüfung, wenn sie rechter Art sein soll, selbst einen Meister in theologischer Gelehrsamkeit erfordere, davon würde sich der Eins. überzeugen können, wenn er z. B. den sel. Reinhard oder Herrn D. von Ammon in Dresden examiniren hörte.

† Schwyz. Die päpstl. Bulle, welche den Canton Schwyz mit dem Bisthume Chur und St. Gallen vereinbart, ist der Regierung dieses Standes zugekommen. Siebenzig Louisd'ors beträgt die dafür zu bezahlende Kanzleitaxe. Um nun auch mit dem Herrn Fürstbischofe vollends den Vertrag zu schließen, oder um über das vorhin Verabredete die Ausfertigungsacte zu erzielen, hat der Cantonsrath unterm 24. Januar eine Abordnung ernannt, die aus den Personen der Herren Landammann Zay, Landammann und Pannerherr Weber, Landstatthalter Aufdermaur und Landammann Schmid besteht. Sie ist am 3. Febr. nach Chur abgereist, mit dem Auftrage, dem Hrn. Bischofe die Freude der Regierung über die Anschließung des Cantons auszudrücken. Gleichzeitig wurde der Vorschlag für die zwei, dem Cantone Schwyz zustehenden, auswärtigen Chorherrnstellen (canon. forens.) abgefaßt, aus denen der heil. Vater die ersten Wahlen trifft. In Uri und Unterwalden sind die Gesinnungen über die Nachfolge in dieser Anschließung noch getheilt.

* (Uebertritte zur katholischen Kirche.) Der protestantische Prediger, Herr John Tilt, Pfarrer an der Allerheiligenkirche in London, ist mit seiner Gattin zur katholischen Kirche übergetreten. „Nichts — bemerkt die Zeitschrift „der Katholik,“ Januarheft 1825. Beilage S. XI — konnte diese muthigen Bekenner von diesem Schritte abhalten, weder die Vorurtheile der Geburt und Erziehung, noch die zeitlichen Vortheile, denen sie entsagen mußten, noch die Verlegenheit, in welche sie mit ihrer Familie (sie haben mehrere Kinder) gerathen dürften. Herr Tilt ging ruhigen Gemüthes die ihm von dem Himmel angewiesene Bahn, und warf sich in die Arme der allgütigen Vorsehung. Am 29. Juli erließ er zwei Schreiben an seinen Obern und die Kirchenpfleger, worin er ihnen die Beweggründe seines Schrittes vorlegte, und somit seine Stelle als Prediger niederlegte. Diese Bekehrung hat ungemeines Aufsehen in London erregt; denn Jedermann ließ der Geradheit seines Herzens und der Reinheit seiner Beweggründe die ehrenvollste Gerechtigkeit widerfahren.“

Die v. Kerzische Literaturzeitung meldet, daß laut Berichten von Paris gegen dreißig protest. Familien in Washington (in Nordamerika) die kathol. Religion angenommen hätten.

K. L.